

Artikel 4 des Zollvertrages genannten Bundesgesetzgebung gehören», könnten demzufolge nicht als Bestandteil des Verfahrens zur Anwendung von Bundesrecht in Liechtenstein betrachtet werden. Dementsprechend wäre das Ergebnis der Prüfung nicht konstitutiver Natur. Einzige zur Bezeichnung des anwendbaren Bundesrechts zuständige Instanz ist jedenfalls gemäß Art. 10 Abs. 1 ZV der Bundesrat.³¹⁰ Die nachträgliche Überprüfung durch die Regierung hat hingegen den Sinn, über die korrekte Vertragsauslegung des Bundesrates zu wachen. Die Frage, ob die Anwendbarkeit eines bestimmten Bundeserlasses durch den Zollanschluß bedingt sei oder nicht, wäre nach dieser Auslegung keine Streitfrage, die sich auf die Auslegung des Zollanschlußvertrages bezieht (Art. 43 ZV). Eine Beurteilung dieser Frage durch ein Schiedsgericht wäre daher nicht möglich. — Zum gegenteiligen Ergebnis wird gelangen, wer den Vorbehalt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 ZV («soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt») über Art. 10 Abs. 1 ZV stellt und letzteren als bloße Kompetenznorm wertet. Auf dieser Grundlage wäre die liechtensteinische Regierung am Verfahren zur Bestimmung der im Fürstentum anwendbaren Bundesgesetzgebung insofern beteiligt, als sie gegen den Beschluß des Bundesrates bestimmte schweizerische Normen in Liechtenstein anwendbar zu erklären, Einsprache erheben und notfalls die schiedsgerichtliche Beurteilung verlangen könnte. Der Verzicht auf Einspruch wäre danach als stillschweigende — aber doch konstitutive — Zustimmung zur Anwendbarkeitserklärung auszulegen.

Obgleich die Frage der Zulässigkeit der schiedsgerichtlichen Beurteilung von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendbarkeit der Bundesgesetzgebung auf das Maß liechtensteinischer Selbstbestimmung einigen Einfluß hat, muß sie doch offen bleiben, da es zu einer diesbezüglichen Auseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern bisher nicht gekommen ist. Insbesondere hatte das Schiedsgericht, das bis heute nie angerufen wurde, keine Gelegenheit, sich über den Bereich seiner Zuständigkeit zu äußern. Hingegen erschiene es zweckmäßig, anläßlich einer gelegentlichen Revision des Vertrages eine klare Regelung zu treffen. — Im einen wie im andern Fall läßt der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 ZV dem Bundesrat einen außerordentlich großen Spielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Anwendung einer bestimmten schweizerischen Norm.

³¹⁰ So auch ELG 203. Besondere Bedeutung wird dabei der Formulierung in Art. 10 Abs. 1 ZV zukommen, wonach der Bundesrat Ergänzungen der Anlagen I und II der liechtensteinischen Regierung «mitteilt», nicht etwa «unterbreitet».